

# **Ausgestaltung der Übungen für Fortgeschrittene**

## **Beschluss des Fakultätsrates**

### **vom 04. Juni 2025**

Die Übungen für Fortgeschrittene in den drei Pflichtfächern (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht) werden wie folgt ausgestaltet:

Es ist in jedem der drei Teilgebiete eine bestandene Hausarbeit erforderlich. Für die Bearbeitung der Hausarbeiten ist ein Zeitraum von vier Wochen veranschlagt. Sie erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit und ist spätestens am Tag des Vorlesungsbegins des aktuellen Semesters abzugeben.

Aus wichtigem Grund, insbesondere im Krankheitsfall, kann die Bearbeitungszeit um maximal eine Woche über den festgesetzten Abgabetag hinaus verlängert werden, wenn die regulär verbleibende Bearbeitungszeit eine Woche oder weniger beträgt. Prüfungsunfähigkeit ist durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen. Sonstige wichtige Gründe sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die Entscheidung trifft der Studiendekan/die Studiendekanin. Der Antrag ist in Textform an das Studienbüro/Prüfungsamt zu richten.

Es werden 3 *Klausuren* pro Übung für Fortgeschrittene angeboten, zwei davon müssen geschrieben und bestanden werden.

Hausarbeiten und Klausuren können zeitlich unabhängig voneinander geschrieben werden (d. h. es gibt keine Semesterbindung, auch die einzelnen Klausuren können in unterschiedlichen Semestern geschrieben werden).

An den einzelnen Prüfungen darf nur teilnehmen, wer sich rechtzeitig hierzu angemeldet hat. Die Anmeldefrist für Klausuren endet am dritten Tag (10.00 Uhr) vor dem angesetzten Prüfungstermin. Dies gilt auch, wenn es sich bei dem Vortag um einen Sonntag oder um einen gesetzlichen Feiertag handelt. Die Anmeldefrist für Hausarbeiten endet mit dem letzten Abgabetag (24.00 Uhr). Eine Nachmeldung für Klausuren findet grundsätzlich nicht statt. Für fristgerecht eingereichte Hausarbeiten kann in Einzelfällen eine Nachmeldung durch das Prüfungsamt erfolgen. Hausarbeiten sind ausschließlich digital über das Uploadportal von FlexNow abzugeben.

Für Anträge auf Nachteilsausgleich finden die Regelungen des § 18 SchwPrO (2024), betreffend Mutterschutz und Elternzeit die Regelungen des § 19 SchwPrO (2024) entsprechend Anwendung.

## **Übergangsregelung:**

Für alle Übungen, für die die erforderlichen Prüfungsleistungen nach den bisher geltenden Regelungen bis zum Wintersemester (30.09.2025) erbracht und mit mindesten ausreichend (4 Punkte) bewertet werden, gelten weiterhin die Regelungen des Beschlusses vom 14.08.2013.

Das heißt im Einzelnen:

1. Grundsätzlich ist eine Übung für Fortgeschrittene bestanden, wenn eine Klausur und eine Hausarbeit bestanden werden. Dabei gilt dies für Hausarbeiten auch, wenn das Abgabedatum im Oktober 2025 liegt.
2. Darüber hinaus gilt noch die „Blocklösung“: In Kombination mit zwei regulär (eine Klausur + HA) bestandenen Übungen, kann in der dritten Übung die Hausarbeit weggelassen werden, wenn das betreffende Teilgebiet in der Zwischenprüfung mit einer Hausarbeit abgedeckt wurde. Für die dritte Übung ist in diesem Fall also nur eine bestandene Klausur erforderlich. Dies gilt auch, wenn eine oder beide Hausarbeiten für die regulären Übungen im Oktober 2025 abgegeben und dann bestanden werden.

Für noch nicht oder nicht vollständig erbrachte Übungen für Fortgeschrittene gilt bei Leistungserbringung ab dem WiSe 2025/26 (01.10.2025) Folgendes:

1. Zum Bestehen einer Übung sind immer zwei bestandene Klausuren und eine bestandene Hausarbeit erforderlich, das Weglassen einer Hausarbeit ist also nicht mehr möglich.
2. Teilleistungen (bestandene Klausuren und HA aus den vorangegangenen Semestern, die nach den bis zum SoSe 2025 geltenden Regeln nicht zum Bestehen der Übungen geführt haben) werden angerechnet.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt den Beschluss des Fakultätsrates vom 14.08.2013.